

zu der gleichen Aenderung gekommen sein sollten, ist gewiss nicht anzunehmen.

Ed. Theod. 51 und 52, denen genau die beiden Capitel 14 und 15 unserer Quelle entsprechen, enthalten Bestimmungen über die Formen rechtsgültiger Schenkungen. Als Quelle sind eine Reihe von Bestimmungen des Codex Theodosianus VIII, 12 (besonders ll. 3. 5. 6. 8) zu betrachten. Wenn nun gleichmässig in je dem ersten der beiden zusammengehörigen Capitel sowohl im Edict wie in der westgothischen Quelle die Mobilarschenkung, im zweiten die Immobiliarschenkung behandelt und nur an letztere die Bedingung der Allegation geknüpft wird, eine Unterscheidung, die den römischen Gesetzen fremd ist, so kann diese Uebereinstimmung nicht auf selbständigem Vorgehen jedes der Bearbeiter der beiden jüngeren Aufzeichnungen beruhen.

Ebensowenig ist das möglich bei der Uebereinstimmung, welche zwischen Ed. Theod. 131 und Capitel 12 gegen die Quelle besteht. Zu Grunde liegt ein Rescript des Antoninus Pius, welches uns in einem Fragment des Kallistratos in l. 31, Dig. 42, 1 überliefert ist, vom Verfasser des Edicts, aber vielleicht dem Codex Gregorianus entnommen wurde. Beide Bearbeitungen unterscheiden sich nun von der alten Grundlage gleichmässig dadurch, dass sie für eine Pfändung den richterlichen Befehl in Anspruch nehmen lassen und ausserdem eine Frist von zwei Monaten, welche das Rescript zwischen Pfändung und Verkauf des Pfandobjects gewährt, auf die Zeit zwischen Urtheil und Pfändung beziehen.

Die Anordnung für den Fall, dass ein flüchtiger Sklave sich für einen Freien ausgibt in Ed. Theod. 80, entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des Capitel 19. Eine Quelle für diese Anordnung ist im römischen Recht kaum zu suchen¹, jedenfalls nicht bekannt. Wir müssen also entweder annehmen, dass beide Stücke aus derselben unbekannten Quelle geschöpft haben oder, was natürlich das richtige ist, dass unser Cap. 19 auf dem Edict beruht.

Wo überhaupt, wenn eine der beiden Quellen, wie wir gezeigt haben, aus der anderen abgeleitet worden ist, der ursprüngliche Text und wo der abgeleitete zu suchen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Der engere Anschluss an Inhalt und Form der römischen Quellen im Edict, in den Capiteln dagegen die reichlichere Beimischung germanischer Rechtselemente und die Verflüchtigung und Verwandlung römischer Institute² kennzeichnen dort die ursprünglichere, hier die abgeleitete Fassung.

1) Vgl. Dahn, Könige IV, S. 79. 2) Vgl. die Fälle der echten Noth in Cap. 11, die 'vicissitudo' (Launegild?) in Cap. 14, die Veränderungen bezüglich der 'gesta' in Cap. 19 und der Allegation in Cap. 15.